

Jobcenter Berlin Mitte, 10086 Berlin

955A123521

Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin
Per PZU

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 220-955A123521
Kundennummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Frau v.
Servicrufnr.: 030 555545 2222
Telefax: 030 555545 6602
Datum: 02. November 2016

Minderung Ihres Arbeitslosengelds II (Sanktion)

Sehr geehrter Herr Boes,

für die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis 28. Februar 2017 (Minderungszeitraum) wird eine Minderung Ihres Arbeitslosengelds II monatlich um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, höchstens jedoch in Höhe des Ihnen zustehenden Gesamtbetrags, festgestellt.

Ihr Arbeitslosengeld II mindert sich um 121,20 Euro monatlich.

Im Einzelnen sind von der Minderung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II).

Der vorangegangene Bewilligungsbescheid vom 6. Juli 2016 wird insoweit für die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis 31. Dezember 2016 in Höhe der oben genannten Minderung aufgehoben (§ 48 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X).

Begründung:

Sie haben am 16. September 2016 trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen die zutunbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit „Perspektiven entwickeln“ bei Kiezküchen GmbH abgebrochen.

2a31-22

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
10086 Berlin

Besucheradresse
Müllerstr. 16
13353 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr
Mi. geschlossen
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/innen

Sie erreichen uns:
S+U-Bahnhof Wedding

Ihr Verhalten haben Sie auf meine Anhörung vom 28.09.2016 wie folgt begründet:

In Ihrer Stellungnahme geben Sie an, dass die Maßnahme nicht zumutbar gewesen ist, da Sie vollbeschäftigt sind und einen grundsätzlich anderen Begriff vom Wesen der Arbeit haben, als er durch das Coaching verwirklicht werden soll. Sie äußern sowohl mündlich, als auch schriftlich klar, dass Sie zu keiner Kooperation bereit sind, da die Vorschriften des SGB II verfassungs- und menschenwidrig sei.

Ihre eingebrachten Begründungen stellen daher keine wichtigen Gründe im Sinne der Vorschriften gemäß § 31 ff SGB II dar.

Sie beziehen jedoch laufend Leistungen nach dem SGB II und sind daher zur Mitwirkung verpflichtet.

Aufgrund Ihrer Pflichtverletzung mindert sich Ihr Arbeitslosengeld II für den Minderungszeitraum monatlich um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, höchstens jedoch in Höhe des Ihnen zustehenden Gesamtbetrags (§ 31 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 und § 31b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - SGB II).

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Ihre Pflichten wiederholt verletzen, mindert sich Ihr Arbeitslosengeld II für die Dauer von drei Monaten um 60 Prozent des Ihnen zustehenden Regelbedarfs.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des letzten Minderungszeitraumes ein Jahr vergangen ist.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten wichtigen Hinweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen:
Hinweise
Gesetzestexte (§§ 31, 31a und 31b) zu Ihrer Information

Wichtige Hinweise:

Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund - trotz einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis -

- sich weigern Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- sich weigern eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen (auch eine Verhinderung deren Anbahnung durch ihr Verhalten),
- sich weigern eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit anzutreten, abbrechen oder Anlass zum Abbruch geben,
- ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindern die Voraussetzung für die Gewährung oder Erhöhung des Auszahlungsanspruchs herbeizuführen,
- einen Tatbestand für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld führen würde. Insbesondere, wenn Sie ein Beschäftigungsverhältnis lösen oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses geben.

Jede wiederholte Pflichtverletzung führt grundsätzlich für die Dauer von drei Monaten zum Wegfall des Auszahlungsanspruchs. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums ein Jahr vergangen ist.

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung kann im Ausnahmefall - unter der Voraussetzung, dass Sie sich bereit erklären künftig Ihren Pflichten nachzukommen - die Sanktion auf die Zahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung begrenzt werden.

Auch während der Minderung oder des Wegfalls des Auszahlungsanspruchs besteht die Verpflichtung, sich auf Aufforderung zu melden. Dies gilt auch für die Meldepflicht nach einem Zuständigkeitswechsel (z. B. bei Umzug in eine andere Stadt).

Überschneidet sich der Minderungszeitraum mit einer Minderung wegen der Verletzung der Meldepflichten, wird im Überschneidungszeitraum der Minderungsbetrag wegen der Meldepflichtverletzung von den Leistungen für Unterkunft und Heizung abgesetzt.

Bei einer Minderung des Auszahlungsanspruchs um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen - gewährt werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Bei einem vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II werden im Minderungszeitraum keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Werden Ihnen Gutscheine oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dieser Zeit der Versicherungsschutz wieder auf.

Während der Minderung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Träger der Sozialhilfe.

Bitte beachten Sie, dass der Sanktionsbescheid bei Beendigung des Leistungsbezugs seine Gültigkeit nicht verliert, d.h. dass bei einer erneuten Leistungsbewilligung die angegebenen Minderungsbeträge für den (restlichen) Minderungszeitraum weiterhin zu berücksichtigen sind.

Der Minderungszeitraum kann in bestimmten Fällen auf sechs Wochen verkürzt werden.

Hinweise zu Sanktionen enthält auch das Merkblatt Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis
 1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
 3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.
- (2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn
 1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
 2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
 3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
 4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

- (1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.
- (2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.
- (3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.
- (4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

- (1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.
- (2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

§ 159 SGB III Ruhen bei Sperrzeit

- (1) Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn
1. die oder der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben oder dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
 2. die bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldete (§ 38 Absatz 1) oder die arbeitslose Person trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch ihr Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
 3. die oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
 4. die oder der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45) oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
 5. die oder der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
 6. die oder der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei Meldeversäumnis),
 7. die oder der Arbeitslose der Meldepflicht nach § 38 Absatz 1 nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung).

Die Person, die sich versicherungswidrig verhalten hat, hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese Tatsachen in ihrer Sphäre oder in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

Berechnungsbogen

Berechnung der Leistungen für Dezember 2016:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf				
Familienname			Boes		
Vorname			Ralph		
Geburtsdatum			11.02.1957		
Kundennummer			955A123521		
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	404,00	404,00			
Grundmiete (§ 22 Abs. 1 SGB II)	246,98	246,98			
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	51,00	51,00			
Nebenkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	57,00	57,00			
Gesamtbedarf	758,98	758,98			

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbeitrag		955A123521		
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit					
Gewinn	58,33	58,33			
abzüglich Grundfreibetrag darin enthalten:	58,33	58,33			
Versicherungspauschale		(30,00)			
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	0,00	0,00			

Bei Einkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundfreibetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.

Höhe der monatlichen Bedarfe nach Berücksichtigung von Einkommen in Euro

	Gesamtbedarf		955A123521		
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	404,00	404,00			
Grundmiete (§ 22 Abs. 1 SGB II)	246,98	246,98			
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	51,00	51,00			
Nebenkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	57,00	57,00			
Gesamtbedarf	758,98	758,98			

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Minderung des Auszahlungsanspruchs (Sanktion) in Euro

Nähere Informationen bezüglich Ihrer Sanktion entnehmen Sie bitte dem gesondert ergangenen

Sanktionsbescheid

	Gesamtbeitrag		955A123521		
Abbruch einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit - § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II	121,20	121,20			

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen und Sanktionen in Euro

	Anspruch	955A123521			
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	282,80	282,80			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Miete und Eigentum (§ 22 Absatz 1 SGB II)	354,98	354,98			
Summe	637,78	637,78			